

Ihre Ansprechpartner



Christine Vock
Rechtsanwältin
LL.M. Gewerblicher
Rechtsschutz
vock@simon-law.de



Dr. Peter Striewe
Rechtsanwalt
striewe@simon-law.de

SIMON und PARTNER
Rechtsanwälte

Königsallee 20
40212 Düsseldorf
Tel: 0211 86602-0
Fax: 0211 86602-20
duesseldorf@simon-law.de
www.simon-law.de

Dienstleistungsrecht: Vergütung für einen Geschäftskontakt

Die Vermittlung von Geschäftskontakten ohne Förderung konkreter Geschäftsabschlüsse kann Gegenstand eines Geschäftsbesorgungsvertrags sein. So sieht es das Oberlandesgericht (OLG) Hamm.

Folge: Es handelt sich dann um einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit Dienstleistungscharakter. Das OLG hat dieses zum Handelsvertretervertrag und zum Maklervertrag abgegrenzt. Es stellt sich daher die Frage, wie eine solche Dienstleistung vergütet wird.

Fehlt es an einer vereinbarten, taxmäßigen oder üblichen Vergütung, ergibt sich eine etwaige Vergütung des Dienstverpflichteten nach dem OLG nicht aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 315, 316 BGB), also auf der Grundlage eines einseitigen Leistungsbestimmungsrechts des Gläubigers, sondern dies sei im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu bestimmen.

OLG Hamm, Urteil vom 30.9.2021, 18 U 74/20

Das neue Kaufrecht: Was Firmen beachten sollten

Verbraucherschutz wird gestärkt und der Digitalisierung wird Rechnung getragen

Das neue Kaufrecht sieht zahlreiche Änderungen bestehender Vorschriften vor. Worauf es ankommt, erklärt Prof Dr. Dirk Looschelders von der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im Interview.

Auf welche Verträge findet das neue Kaufrecht Anwendung?

Prof. Dr. Dirk Looschelders: Das neue Kaufrecht findet auf alle Kaufverträge Anwendung, die ab dem 01. Januar 2022 geschlossen werden. Für vor dem 01. Januar 2022 geschlossene Kaufverträge bleibt das bisherige Recht maßgeblich.

Worin bestehen die wesentlichen Neuerungen im Kaufrecht?

Looschelders: Ein wesentliches Ziel der Neuerungen besteht darin, das Kaufrecht an die Herausforderungen durch die Digitalisierung anzupassen. Das neue Kaufrecht enthält daher Sonderregelungen für Verträge zwischen Verbrauchern und Unternehmern über den Kauf von Waren mit digitalen Elementen. Hierbei handelt es sich um Waren, die in einer Weise digitale Produkte enthalten oder mit ihnen verbunden

sind, dass die Waren ihre Funktionen ohne diese digitalen Produkte nicht erfüllen können. Beispiele sind ein Computer mit Betriebssystem, eine Smart-Watch oder ein Smart-TV. Das neue Kaufrecht sieht außerdem zahlreiche Änderungen bestehender Vorschriften vor.

Können Sie ein Beispiel nennen?

Looschelders: Beispielsweise wurde der Begriff des Sachmangels in § 434 BGB neu definiert. Die Vorschrift unterscheidet wie bisher zwischen subjektiven und objektiven Anforderungen. In subjektiver Hinsicht muss die Sache die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen und sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen. Objektiv wird gefordert, dass die Sache sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei den Sachen derselben Art üblich ist und vom Käufer erwartet werden kann. Der wichtigste Unterschied zum bisherigen Recht besteht darin, dass subjektive und objektive Anforderungen abweichende Beschaffenheit vereinbaren. Bei Verbraucherverträgen muss eine solche Abweichung aber ausdrücklich und gesondert vereinbart werden. Außerdem muss der Verbraucher vor Abgabe seiner Vertragserklärung eigens darauf hingewiesen werden, dass ein bestimmtes Merkmal von den objektiven Anforderungen abweicht.

Gibt es weitere Anpassungen im Bereich Verbraucherschutz?

Looschelders: Der Verbraucherschutz wird zudem dadurch verbessert, dass der Verbraucher nicht mehr gehalten ist, dem Unternehmer eine Frist zur Nacherfüllung zu setzen, wenn er wegen eines Mangels vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern oder Schadenersatz fordern will. Es reicht vielmehr, dass der Unternehmer die Nacherfüllung trotz Ablaufs einer angemessenen Frist nicht vorgenommen hat, nachdem er vom Verbraucher über den Mangel unterrichtet wurde.

Wie bewerten Sie die neuen kaufrechtlichen Regelungen?

Looschelders: Die neuen kaufrechtlichen Regelungen führen zu einer Verbesserung des Verbraucherschutzes. Außerdem wird der zunehmenden Bedeutung der Digitalisierung Rechnung getragen.

Welche Vorkehrungen sollten die Unternehmen mit Blick auf die neue Rechtslage unbedingt treffen?

Looschelders: Die Unternehmer sollten ihre AGB darauf überprüfen, ob sie den neuen gesetzlichen Regelungen entsprechen. Außerdem müssen sie sich darauf einstellen, dass der Käufer künftig auch ohne eine Fristsetzung zur Nacherfüllung zurücktreten, mindern oder Schadenersatz verlangen kann.

IHK-Magazin März 2022, S. 44

Urheberrechtlicher Hinweis:

Der Newsletter ist nur zur persönlichen Information des Empfängers und seiner Mitarbeiter bestimmt. Eine Weitergabe des Inhalts an Dritte ist nicht gestattet. Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien oder Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung des Verfassers erlaubt.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Änderung und Abmeldung des Newsletter-Abonnements:

Sie erhalten unseren aktuellen Newsletter regelmäßig für die von Ihnen angegebenen Rechtsgebiete unter der von Ihnen angegebenen E-Mail-Anschrift. Sollten Sie eine Änderung der Rechtsgebiete wünschen, lassen Sie uns dies bitte wissen. Wollen Sie den Newsletter nicht mehr beziehen, reicht eine kurze E-Mail an duesseldorf@simon-law.de aus, wir werden Sie sodann umgehend aus dem Verteiler entfernen.

SIMON und PARTNER
Rechtsanwälte

Königsallee 20
40212 Düsseldorf
Tel: 0211 86602-0
Fax: 0211 86602-20
duesseldorf@simon-law.de
www.simon-law.de